

§ 1 BS-V Geltungsbereich

BS-V - Bildschirmarbeitsverordnung

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 08.09.2017

1. (1)Der 2. Abschnitt gilt für Bildschirmarbeitsplätze im Sinne des § 67 Abs. 1 zweiter Satz ASchG, ausgenommen die in § 67 Abs. 5 ASchG genannten Einrichtungen und Geräte.
2. (2)Der 3. Abschnitt gilt für Bildschirmarbeit, das ist die Ausführung von Tätigkeiten wie Datenerfassung, Datentransfer, Dialogverkehr, Textverarbeitung, Bildbearbeitung oder CAD/CAM – Arbeiten an Bildschirmarbeitsplätzen im Sinne des § 67 Abs. 1 zweiter Satz ASchG unter Verwendung von Bildschirmgeräten im Sinne des § 67 Abs. 1 ASchG.
3. (3)Der 4. Abschnitt gilt für die Beschäftigung von Arbeitnehmern/Arbeitnehmerinnen an Bildschirmarbeitsplätzen im Sinne des Abs. 1.
4. (4)Ein nicht unwesentlicher Teil der normalen Arbeit im Sinne des§ 68 Abs. 3 ASchG liegt vor, wenn
 1. 1.durchschnittlich ununterbrochen mehr als zwei Stunden oder
 2. 2.durchschnittlich mehr als drei Stundenihrer Tagesarbeitszeit mit Bildschirmarbeit beschäftigt werden.

In Kraft seit 01.05.1998 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at